



5. Okt. 2022

## VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

9 K 1349/20.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

--	--

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,  
Az.: [REDACTED]/20 Mic/AUSL -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-273,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Somalia)

hat Richter [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 19. September 2022

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Mai 2020 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 75 % und die Beklagte zu 25 %.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der am [REDACTED] 1994 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger vom Clan der Gabooye und muslimischen Glaubens. Er ist der – religiös angetraute – Ehemann der Klägerin in dem Verfahren 9 K 1352/20.A und der Vater des Klägers in dem Verfahren 9 K 1768/21.A. Seinen Angaben zufolge verließ er Somalia etwa im [REDACTED] 2019 und reiste am [REDACTED] 2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 26. September 2019 stellte er einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylantrages gab er im Rahmen seiner Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am selben Tag sowie am 21. Oktober 2019 im Wesentlichen an: Er habe mit seinem Onkel in Hargeisa gelebt. Nach der Rückkehr aus [REDACTED] wo er bis November 2015 [REDACTED] studiert habe, habe er seine jetzige Frau kennengelernt. Im [REDACTED] 2018 habe er ihr einen Antrag gemacht und sei dazu mit Angehörigen zu ihrer Familie gegangen. Als diese erfahren habe, dass er vom Clan der Gabooye sei, hätten sie den Antrag abgelehnt und ihm gedroht,

dass es unangenehme Konsequenzen haben werde, wenn er sich der Frau wieder nähere. Eine Woche später sei er von einer Gruppe angegriffen worden, die ihn gewarnt habe, die Frau in Ruhe zu lassen. Der Kontakt zu dieser sei abgerissen. Etwa drei Wochen später habe sie ihn jedoch von einer unbekanntem Nummer angerufen und gesagt, dass sie mit einem anderen Mann verheiratet werden solle. Daraufhin habe er mit seinen Angehörigen erneut die Familie aufgesucht, sei aber wieder zurückgewiesen worden. Danach sei er abermals von derselben Gruppe wie zuvor angegriffen und mit einem Messer am Unterarm verletzt worden. Auch den Friseursalon seines Onkels hätten sie angegriffen und zerstört. Er, der Kläger, habe sich dann entschlossen, den Ort zu verlassen, und seine jetzige Ehefrau informiert. Diese habe ihm gesagt, sie wolle mitkommen und werde einen Weg finden, aus dem Haus ihrer Eltern zu entkommen, wo sie gefangen gehalten werde. Schließlich seien sie zusammen mit seinem Onkel nach Mogadischu gegangen und hätten dort am [REDACTED] 2018 religiös geheiratet. Darüber hinaus sei er bei verschiedenen Gelegenheiten wegen seiner Clanzugehörigkeit diskriminiert worden.

Mit Bescheid vom 20. Mai 2020, dem Kläger ausgehändigt am 17. Juni 2020, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), Asylanerkennung (Ziffer 2) und Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung auf, drohte ihm die Abschiebung nach Somalia an (Ziffer 5), ordnete das Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete dieses auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Kläger habe sein Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht. Sein Vortrag weiche an zentralen Stellen von den Angaben seiner Ehefrau ab. Zudem sei nicht plausibel, dass er über dreieinhalb Jahre unentdeckt eine Beziehung mit seiner Ehefrau haben können. Die Schilderungen des Klägers zur Diskriminierung wegen seiner Clanzugehörigkeit seien unplausibel und widersprüchlich. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes seien ebenfalls nicht erfüllt. Auch ein

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liege nicht vor. Der Kläger sei arbeitsfähig, sehr gut gebildet, verfüge über ein familiäres Netzwerk und habe bereits vor der Ausreise seinen Lebensunterhalt finanzieren können. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sei angemessen.

Am 24. Juni 2020 hat der Kläger Klage erhoben.

Er trägt im Wesentlichen vor: Er leide unter anderem an Diabetes mellitus Typ 1. Aufgrund der angespannten Versorgungslage, der Tatsache, dass er einer Minderheit angehöre, und der Probleme mit der Familie seiner Frau, sei nicht zu erwarten, dass er, seine Frau, der einjährige Sohn und die im [REDACTED] erwartete Tochter ihren Lebensunterhalt in Somalia werden bestreiten können.

Soweit er bei Klageerhebung zunächst auch beantragt hatte, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hat er die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Mai 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung mithilfe eines Dolmetschers für die somalische Sprache ergänzend zu seinen Fluchtgründen informativ

angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2022 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie der Verfahren 9 K 1352/20.A und 9 K 1768/21.A und der jeweils beigezogenen Asylakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden. Die Beklagte ist in der Ladung auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden.

Soweit der Kläger die Klage teilweise, d.h. im Hinblick auf die Verpflichtung zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter, zurückgenommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die im Übrigen aufrechterhaltene zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. Mai 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit dieses festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) zwar weder einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, noch einen Anspruch auf die – hilfsweise beantragte – Verpflichtung der Beklagten, ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren. Allerdings besteht bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Somalia.

Er hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Einem Ausländer wird nach dieser Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss darüber hinaus zwischen den in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG aufgeführten Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Zudem kann die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e Abs. 1 AsylG nur dann zuerkannt werden, wenn nicht der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung findet und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, er dort aufgenommen wird und es vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (innerstaatliche Fluchtalternative).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 -,  
juris, Rn. 19.

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht dem Maßstab, der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) angewandt wird, indem auf die tatsächliche Gefahr ("real risk") abgestellt wird. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände

bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 32, m.w.N.

Dabei obliegt es dem Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 –, juris, Rn. 8; OVG NRW, Urteil vom 2. Juli 2013 – 8 A 2632/06.A –, juris, Rn. 59.

Ist der Ausländer verfolgt ausgereist, d.h., hat er Verfolgungsmaßnahmen bereits erlitten oder war er von solchen unmittelbar bedroht, findet – auch wenn dies anders als nach früherer Gesetzeslage (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG a.F. i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG) nicht mehr ausdrücklich geregelt ist – die in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vorgesehene Beweiserleichterung Anwendung.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Januar 2014 – 9 A 2561/10.A –, juris, Rn. 39.

Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es

sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Ausgehend von diesen Maßstäben begründet das Vorbringen des Klägers keine Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Es ist bereits nicht glaubhaft.

Die Schilderungen des Klägers waren in der Anhörung vor dem Bundesamt sehr allgemein gehalten und ohne hinreichende Details, die darauf hindeuten würden, dass die Angaben in dieser Form erlebnisbasiert sind. Die für den Entschluss, seinen Heimatort zu verlassen, maßgeblichen Bedrohungen und Angriffe durch die Familie seiner Ehefrau beschrieb er in einer Kürze und Pauschalität, die sich nicht mit der Tragweite, die diese Erlebnisse für ihn gehabt haben müssen, in Einklang bringen lässt.

Die Ausführungen des Klägers blieben auch in der mündlichen Verhandlung in weiten Teilen vage und farblos. Nur sporadisch und erst auf konkrete Nachfragen gab er Details des vermeintlichen Verfolgungsgeschehens, hier insbesondere – im Hinblick auf die behaupteten Angriffe – die Zahl der Angreifer, deren Identität und Aussehen sowie Verletzungshandlungen preis. Dabei blieb er zudem auffällig eng am Kerngeschehen und konnte kein überzeugendes Gesamtbild der angeblichen Verfolgungsgeschichte vermitteln. Sowohl zwischen den Ausführungen des Klägers in seiner Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung als auch im Vergleich zum Vortrag seiner Ehefrau in deren Verfahren zeigten sich unauflösbare Widersprüche im Hinblick auf zentrale Abläufe der vorgetragenen Verfolgungsgeschichte. Vor dem Bundesamt gab der Kläger an, er sei nach dem ersten Besuch bei der Familie seiner Ehefrau angegriffen worden. Drei Wochen später habe seine Ehefrau ihn von einer unbekanntes Nummer aus angerufen und ihm mitgeteilt, dass sie mit einem älteren Mann verheiratet werden solle. Daraufhin habe er ihre Familie erneut aufgesucht und sei in der Folge wiederum angegriffen worden. Sodann habe er – ohne zu erklären, wie ihm dies gelungen ist – seiner Ehefrau mitgeteilt, dass er ausreisen werde, worauf sie geantwortet habe, dass sie einen Weg finden werde, aus dem Haus ihrer Eltern zu entkommen. In der mündlichen Verhandlung hingegen äußerte der Kläger auf ausdrückliche Nachfrage, dass er, nachdem seine Ehefrau nach dem ersten Besuch unter Hausarrest gestellt worden sei, nur einmal mit ihr

Kontakt gehabt habe. Dies sei geschehen, nachdem er entschlossen habe, das Land zu verlassen. Danach habe sie ihn eines Tages von einer Freundin aus angerufen und ihm gesagt, dass sie von zu Hause ausgebrochen sei. Die Schilderungen der Ehefrau des Klägers weichen wiederum hiervon ab. Diese ließ sich vor dem Bundesamt dahingehend ein, dass sie nach dem ersten Besuch des Klägers bei der Familie diesen zweimal aus ihrem Hausarrest und einmal nach ihrer Flucht von einer Freundin aus angerufen habe. In der mündlichen Verhandlung in ihrem Verfahren gab sie hingegen an, sie habe während ihres Hausarrests nur einmal mit dem Kläger telefoniert und ein weiteres Mal nach ihrer Flucht. Darüber hinaus sei er – so der Kläger vor dem Bundesamt – bereits beim ersten Besuch von der Familie seiner Ehefrau bedroht worden. In der mündlichen Verhandlung erwähnte er dies nicht. Hier gab er vielmehr an, er sei erst bei dem folgenden Angriff bedroht und gewarnt worden, er solle Abstand von seiner jetzigen Ehefrau halten. Gegen die Glaubhaftigkeit der Verfolgungsgeschichte insgesamt sprechen auch weitere Widersprüche und Steigerungen im Vortrag der Ehefrau des Klägers. Diese führte vor dem Bundesamt aus, nach dem ersten Besuch des Klägers habe ihr Vater nicht mit ihr sprechen wollen. Ihr älterer Bruder habe ihr ausreden sollen, den Kläger heiraten zu wollen. Ihr Vater habe nur einmal mit ihr gesprochen, um ihr zu sagen, dass sie einen anderen Mann heiraten müsse. In der mündlichen Verhandlung in ihrem Verfahren trug die Ehefrau des Klägers demgegenüber vor, dass ihr Vater jeden Abend zu ihr gekommen sei, um ihr zu erklären, warum sie einen anderen Mann heiraten müsse. Des Weiteren steigerte die Ehefrau des Klägers in der mündlichen Verhandlung in ihrem Verfahren ihr Vorbringen im Hinblick auf die Geschehnisse während ihres Hausarrests. Während sie vor dem Bundesamt nur angab, sie sei von ihren Brüdern und ihrem Vater geschlagen worden, habe sie – so die Ehefrau des Klägers nunmehr in der mündlichen Verhandlung – darüber hinaus nur wenig zu essen bekommen und sei an Händen und Füßen gefesselt worden.

Auf die mangelnde Glaubhaftigkeit des Vortrags deutet zudem die Erkenntnislage im Hinblick auf Ehen zwischen einer Angehörigen eines Mehrheitsclan und einem Angehörigen einer berufsständischen Gruppe – diese Gruppen werden unter dem Sammelbegriff Gabooye zusammengefasst –, wie sie hier vorliegt, hin.

Wenngleich Mehrheitsclans Mischehen mit Angehörigen berufsständischer Gruppen meist nicht akzeptieren und es in dieser Frage weiterhin zu einer gesellschaftlichen Diskriminierung kommt, führt eine Mischehe so gut wie nie zu Gewalt oder gar zu Tötungen. Seltene Vorfälle, in denen es etwa in Somaliland im Zusammenhang mit Mischehen zu Gewalt kam, sind in somaliländischen Medien dokumentiert.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 27. Juli 2022 (Version 4), S. 135 f.

Hinsichtlich der vorgetragenen Diskriminierungen aufgrund seiner Clanzugehörigkeit hat der Kläger keine den Anforderungen von § 3a AsylG entsprechenden Verfolgungshandlungen glaubhaft gemacht. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Begründung in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamts (dort S. 4 f.) verwiesen, der das Gericht folgt.

Der Kläger kann sich – unabhängig von einer Individualverfolgung – auch nicht mit Erfolg auf eine Gruppenverfolgung der Gabooye in Somalia berufen.

Eine Gruppenverfolgung liegt vor, wenn entweder hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein an flüchtlingsrechtlich relevante Merkmale anknüpfendes staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder unmittelbar bevorsteht, oder die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter besteht, dass es sich dabei nicht nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen in letzterem Fall vielmehr im Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltende Gruppenmitglieder zielen und sich im Verfolgungszeitraum in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus nicht nur die Möglichkeit, sondern für jeden Gruppenangehörigen ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 – 9 C 158.94 –, juris, Rn. 20, und vom 21. April 2009 – 10 C 11.08 –, juris, Rn. 13, und Beschluss vom 24. Februar 2015 – 1 B 31.14 –, juris, Rn. 4.

Dem Gericht liegen nach der aktuellen Erkenntnislage keine Hinweise auf ein die Gabooye als Gruppe betreffendes staatliches Verfolgungsprogramm vor. Zudem ist auch keine entsprechende Verfolgungsdichte ersichtlich. Dies gilt gerade deshalb, weil sich die Situation der Gabooye im Vergleich zur Jahrtausendwende, als sie nicht einmal normal die Schule besuchen konnten, deutlich gebessert hat. Insbesondere unter jungen Somali ist die Einstellung zu ihnen positiver geworden. Mittlerweile ist es für viele Angehörige der Mehrheitsclans üblich, auch mit Angehörigen berufsständischer Gruppen zu sprechen, zu essen, zu arbeiten und Freundschaften zu unterhalten. Es gibt keine gezielten Angriffe oder Misshandlungen.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 135.

Zwar leben die Gabooye unter besonders schwierigen sozialen Bedingungen und sehen sich, da sie nicht in die Clan-Strukturen eingebunden sind, in vielfacher Weise von der übrigen Bevölkerung wirtschaftlich, politisch und sozial ausgegrenzt. Eine systematische Ausgrenzung von staatlichen Stellen findet aber nicht statt. Weder das traditionelle Recht noch Polizei und Justiz benachteiligen die Minderheiten systematisch.

Vgl. Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia (Stand: Mai 2022) vom 28. Juni 2022, S. 12 f.; Staatssekretariat für Migration des Schweizerischen Eidgenossenschaft,, Focus Somalia – Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 38 f.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die – hilfsweise geltend gemachte – Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG. Denn er hat keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihm in Somalia ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG droht.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Somalia als ernsthafter Schaden die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG drohen würde, bestehen nicht.

Der Kläger hat keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) zu befürchten.

Alleine die Existenzbedingungen am Herkunftsort des Klägers vermögen keine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu begründen. Denn diese Bestimmung und damit auch der ihr zugrunde liegende Art. 15 lit. b RL 2011/95/EU erfordern ein zielgerichtetes Handeln bzw. Unterlassens eines Akteurs, auf das die schlechte humanitäre Lage maßgeblich und nicht nur in geringem Umfang zurückzuführen ist. Ein derartiges zielgerichtetes Handeln oder Unterlassen eines Akteurs liegt in Somalia nicht vor. Der jahrelange bewaffnete Konflikt zwischen der al-Shabaab einerseits und den somalischen Regierungstruppen und deren Verbündeten andererseits mag zwar für die schlechte humanitäre Lage kausal sein. Die Handlungen dieser Akteure zielen aber nicht oder nur untergeordnet auf eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung ab. Selbst wenn man in diesen Handlungen eine zielgerichtete Verschlechterung der humanitären Lage sehen würde, wäre dieser Einfluss relativ gering, weil der bewaffnete Konflikt der maßgebliche Grund für die schlechten Lebensbedingungen ist und die zielgerichtete Verschlechterung nur einen Teilgrund bilden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 11.19 –, juris, Rn. 9 ff.; VG Wiesbaden, Urteil vom 14. März 2019 –, 7 K 1139/17.WI.A –, juris, Rn. 46 ff.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach der Vortrag des Klägers nicht glaubhaft war.

Dem Kläger droht ebenso wenig eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG.

Es kann offen bleiben, ob die derzeitige allgemeine Sicherheitslage in den insoweit maßgeblichen Regionen Woqooyi Galbeed, dort insbesondere Hargeisa, und Banadir die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne dieser Vorschrift rechtfertigt.

Zum Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – Rs. C-285/12 (Diakité) –, juris, Rn. 30 ff.; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, juris, Rn. 23 f.

Denn jedenfalls ist der Kläger auch bei Vorliegen eines derartigen Konflikts keiner ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt.

Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für jedermann aufgrund eines solchen Konflikts ist erst dann gegeben, wenn der bewaffnete Konflikt eine solche Gefahrendichte für Zivilpersonen mit sich bringt, dass alle Bewohner des maßgeblichen, betroffenen Gebiets ernsthaft individuell bedroht sind. Das Vorherrschen eines derart hohen Niveaus willkürlicher Gewalt bleibt aber außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind.

Vgl. EuGH, Urteile vom 30. Januar 2014 – Rs. C-285/12 (Diakité) –, a.a.O., und vom 17. Februar 2009 – Rs. C-465/07 (Elgafaji) –, juris, Rn. 43.

Die von dem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr muss sich so verdichten, dass sie für die betreffende (Zivil-)Person zu einer erheblichen individuellen Gefahr wird.

Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann auch dann, wenn keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen, ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist allerdings ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Oktober 2021 – 9 A 549/18.A –, juris, Rn. 110 ff.

Um festzustellen, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ im Sinne von Art. 15 lit. c der Richtlinie 2011/95 – der die unionsrechtliche Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG bildet – vorliegt, ist eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, erforderlich. Konkret können insbesondere die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte, die Dauer des Konflikts, das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche

Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen als Faktoren berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Intensität des Konflikts kann weiterhin die Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung ein maßgebliches Kriterium sein. Wenn die tatsächlichen Opfer der Gewaltakte, die von den Konfliktparteien gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der in der betreffenden Region lebenden Zivilpersonen verübt werden, einen hohen Anteil an deren Gesamtzahl ausmachen, ist nämlich der Schluss zulässig, dass es in der Zukunft weitere zivile Opfer in der Region geben könnte.

Vgl. EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – C-901/19 –, juris, Rn. 40 ff.

Für die vorzunehmende Gefahrenprognose ist auf den tatsächlichen Zielort bei einer Rückkehr abzustellen. Dies ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9.08 –, juris, Rn. 17.

Im Fall des Klägers ist davon auszugehen, dass er in den Raum Hargeisa in der Region Woqooyi Galbeed in Somaliland, wo er aufgewachsen ist, oder nach Mogadischu zurückkehren würde, wo sein Onkel zuletzt lebte.

Somaliland ist einer der sichersten und relativ stabilsten Orte – nicht nur am Horn von Afrika, sondern im gesamten Großraum Ostafrika. Es ist dort seit 1991 bzw. 1997 friedlich, seit 14 Jahren hat es keine relevanten Vorfälle gegeben. Es liegen keine Berichte über verbreitete zivile Opfer vor. Somaliland hat im Vergleich zu anderen Teilen Somalias das größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht und ist das sicherste Gebiet Somalias, die Sicherheitslage ist dort deutlich stabiler als in Süd- und Zentralsomalia. Die Regierung übt über das ihr unterstehende Gebiet Kontrolle und Souveränität aus. Die Sicherheitskräfte können in einem vergleichsweise befriedeten Umfeld ein höheres Maß an Sicherheit im Hinblick auf terroristische Aktivitäten und allgemeine Kriminalität herstellen als in anderen Landesteilen. Dies gilt insbesondere für die Regionen Awdal und Woqooyi Galbeed mit den Städten Hargeysa und Berbera. Hinsichtlich Hargeysa gibt es keine Sicherheitsprobleme. Al-Shabaab kontrolliert keine Gebiete in Somaliland, und

verfügt auch kaum über Präsenz. Es gibt keine signifikanten Aktivitäten von al-Shabaab in Somaliland, die Gruppe kann dort auch keine Steuern einheben. Seit Oktober 2008 hat es keine relevanten terroristischen Angriffe gegeben.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 66.

Nach UN-Angaben aus dem Jahre 2014 leben in der Region Banadir, die die Fläche der Stadt Mogadischu umfasst, 1.650.227 Einwohner. Nach dem CIA Factbook wird die Einwohnerzahl Mogadischus auf 2.388.000 im Jahr 2021 geschätzt, während die offizielle Webseite der Region von 2,5 Millionen Einwohnern ausgeht, ohne ein Datum zu spezifizieren.

Vgl. EASO, Somalia: Security Situation, Country of Origin Information Report aus September 2021, S. 88.

Demgegenüber stehen 549 zivile und nicht-zivile Todesopfer bei 535 Sicherheitsvorfällen im Jahr 2021 sowie 142 Todesopfer bei 150 Vorfällen im Zeitraum Januar bis März 2022.

Vgl. ACCORD, Kurzübersichten über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED), Somalia, Jahr 2021 und 1. Quartal 2022 vom 30. Mai 2022.

Daraus ergibt sich – selbst bei Annahme der niedrigsten oben genannten Einwohnerzahl – eine Wahrscheinlichkeit von lediglich ca. 0,03 %, im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes getötet zu werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen auch die militärischen Verluste umfassen. Diese sind im Übrigen auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Sicherheitslage, insbesondere im Hinblick auf die militärische Strategie von al-Shabaab, zu bewerten.

Einem erhöhten Risiko sind v.a. solche Personen ausgesetzt, die in Verbindung mit der Regierung stehen oder von der Miliz als Unterstützer der Regierung wahrgenommen werden.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 44; siehe zu den einzelnen Risikogruppen S. 172 f.

Grundsätzlich richten sich die Angriffe von al-Shabaab in nahezu allen Fällen gegen Personen des somalischen Staates (darunter die Sicherheitskräfte), Institutionen der internationalen Gemeinschaft (darunter ausländische Truppen) und gegen Gebäude, die von erst- und zweitgenannten Zielen frequentiert werden.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 174.

Al-Shabaab greift sonstige Zivilisten, die nicht zu einer der Risikogruppen gehören, nicht spezifisch an. Für diese besteht das größte Risiko darin, zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein und so zum Kollateralschaden von Sprengstoffanschlägen und anderer Gewalt zu werden.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 174.

Mangels Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist die Gefahr für den Kläger, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, als äußerst gering einzustufen.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch gegen die Beklagte auf die – weiter hilfsweise geltend gemachte – Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Zielstaat Somalia.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat können nur in ganz außergewöhnlichen Fällen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK begründen.

Vgl. EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 – Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi u. Elmi ./ Vereinigtes Königreich –, Rn. 278; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 23 ff., m.w.N., und Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 –, juris, Rn. 6.

Eine Abschiebung kann Art. 3 EMRK verletzen, wenn humanitäre Gründe „zwingend“ gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen. Die im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein Mindestmaß an Schwere aufweisen.

Vgl. dazu ausführlich OVG NRW, Urteil vom 28. August 2018 – 9 A 4590/18.A –, juris, Rn. 152 ff. und 161 ff. m.w.N.

Das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere kann erreicht sein, wenn Rückkehrer ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 – 1 B 25.18 –, juris, Rn. 11, und Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45.18 –, juris, Rn. 12.

Bei der Einzelfallwürdigung ist als Maßstab die sogenannte beachtliche Wahrscheinlichkeit heranzuziehen. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist daher die tatsächliche Gefahr („real risk“) einer unmenschlichen Behandlung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 22, und vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 32.

Bei der erforderlichen, im Einzelfall zu treffenden Gefahrenprognose sind – neben der Bewertung der aktuellen Lage im Herkunftsland – die die Lebensbedingungen erschwerenden sowie begünstigenden Faktoren in den Blick zu nehmen und abzuwägen. Zu den zu würdigenden individuellen Faktoren gehören dabei etwa das Alter und das Geschlecht des Rückkehrers, die familiäre Anbindung, der Bildungsstand, der Gesundheitszustand und mögliche bzw. zu erwartende Unterstützungsleistungen.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 25. März 2020 – 9 A 2113/18.A –, juris, Rn. 10, vom 13. August 2020 – 9 A 1742/19.A –, juris, Rn. 27, und vom 29. September 2020 – 9 A 949/18.A –, juris, Rn. 9.

Somalia gehört zu den ärmsten Ländern der Erde. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist in weiten Landesteilen nicht gewährleistet. Periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen wie auch Überflutungen, zuletzt auch die Heuschreckenplage, die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia zu einem Land mit hohen humanitären Nöten.

Vgl. AA, a.a.O., S. 4, 23.

Mehrere Schocks haben die Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Erholung des Landes unterminiert, darunter Überschwemmungen, eine Heuschreckenplage und die Covid-19-Pandemie. Die somalische Wirtschaft hat sich allerdings als resilienter erwiesen, als zuvor vermutet: Ursprünglich war für 2020 ein Rückgang des BIP um 2,5 % prognostiziert worden, tatsächlich sind es dann nur minus 0,4 % geworden. Für 2021 war ein Wachstum von 2,4 % prognostiziert, geworden sind es dann 2,9 %. Für das Jahr 2022 prognostiziert die Weltbank ein Wachstum von 3,2 %.

Eine der Triebfedern der wirtschaftlichen Erholung sind Remissen und anhaltende Investitionen. Ein resilienter Privatsektor und starke Remissen aus der Diaspora bleiben Grundlage für Optimismus. Zudem gibt es unentwickelte Möglichkeiten aufgrund der Urbanisierung, sowie auf den Gebieten neuer Technologien, Bildung und Gesundheit. Die Geldrückflüsse nach Somalia sind 2021 im Vergleich zu 2020 noch einmal gestiegen, von 30,8 % des BIP auf 31,3 %. Neben der Diaspora sind auch zahlreiche Agenturen der UN (etwa UN-Habitat, UNICEF, UNHCR) tatkräftig dabei, das Land wiederaufzubauen. Das Maß an privaten Investitionen bleibt konstant. Die Inflation lag 2021 bei 4,6 %, für 2022 werden aufgrund höherer Nahrungsmittel- und Treibstoffpreise sowie der herrschenden Dürre 9,4 % prognostiziert. Allerdings war das Wirtschaftswachstum schon in besseren Jahren für die meisten Somalis zu gering, als dass sich ihr Leben dadurch verbessern hätte können. Der Bevölkerungszuwachs nivelliert das Wirtschaftswachstum und hemmt die Reduzierung von Armut. Das Pro-Kopf-Einkommen beträgt 875 US-Dollar. Zusätzlich bleibt die somalische Wirtschaft im Allgemeinen weiterhin fragil. Dies hängt mit der schmalen Wirtschaftsbasis zusammen. Die Mehrheit der Bevölkerung ist von Landwirtschaft und Fischerei abhängig und dadurch externen und Umwelteinflüssen besonders

ausgesetzt. Landwirtschaft, Handel, Kommunikation und mobile Geldtransferdienste tragen maßgeblich zum BIP bei; alleine die Viehwirtschaft macht rund 60% des BIP und 80 % der Exporte aus. Insgesamt sind zuverlässige Daten zur Wirtschaft schwierig bis unmöglich zu erhalten bzw. zu verifizieren bzw. sind vertrauenswürdige Daten kaum vorhanden.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 193 f.

Die Mehrheit der Bevölkerung lebt von Subsistenzwirtschaft, sei es als Kleinhändler, kleine Viehzüchter oder Bauern. Zusätzlich stellen Remissen für viele Menschen und Familien ein Grundeinkommen dar. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist direkt oder indirekt von der Viehzucht abhängig. Die große Masse der werktätigen Männer und Frauen arbeitet in Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei (62,8 %). Der nächstgrößere Anteil an Personen arbeitet als Dienstleister oder im Handel (14,1 %). 6,9 % arbeiten in bildungsabhängigen Berufen (etwa im Gesundheitsbereich oder im Bildungssektor), 4,8 % als Handwerker, 4,7 % als Techniker, 4,1 % als Hilfsarbeiter und 2,3 % als Manager.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 200.

Einerseits wird berichtet, dass die Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge und zurückkehrende Flüchtlinge in Süd-/Zentralsomalia limitiert sind. So berichten etwa Personen, die aus Kenia zurückgekehrt sind, über mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten. Andererseits wird ebenso berichtet, dass die besten Jobs oft an Angehörige der Diaspora fallen – etwa wegen besserer Sprachkenntnisse. Am Arbeitsmarkt spielen Clanverbindungen eine Rolle. Gerade um eine bessere Arbeit zu erhalten, ist man auf persönliche Beziehungen und das Netzwerk des Clans angewiesen.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 195.

Die Ernährungssicherheit in Somalia hat sich in jüngster Zeit verschlechtert. Nach Heuschreckenplagen, Überschwemmungen und der Covid-19-Pandemie setzen lang anhaltende Dürren und die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine mit stark steigenden Lebensmittelpreisen die Bevölkerung unter Druck.

In dem von der Nichtregierungsorganisation Food Security and Nutrition Analysis Unit – Somalia (FSNAU), die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorga-

nisation der Vereinten Nationen (FAO) geführt wird, zur Beschreibung der Nahrungsmittelversorgungslage verwendeten Fünf-Stufen-System, werden inzwischen weite Teile des Landes den Stufen „3: Crisis“ („Krise“) und „4: Emergency“ („Notfall“) zugeordnet.

Vgl. FSNAU, Somalia faces increased Risk of Famine as acute food insecurity, malnutrition and mortality worsen vom 2. Juni 2022.

Jedenfalls bei den Stufen „2: Stressed“ („angespannt“) und „3: Crisis“ („Krise“) – wie hier – kann noch nicht grundsätzlich auf eine unzureichende Lebensmittelversorgung geschlossen werden.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019 – A 9 S 1566/18 –, Rn. 43 f.

Auch angesichts der Covid-19-Pandemie ist nicht davon auszugehen, dass sich die humanitären Verhältnisse in Somalia derart verschlechtert hätten oder alsbald verschlechtern werden, dass mit ihnen generell eine Verletzung von Art. 3 EMRK einhergehen würde. Für eine solche Annahme sind bei Zugrundelegung der herangezogenen Erkenntnisse keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Zwar leidet die somalische Wirtschaft unter den Auswirkungen der Pandemie. Insbesondere ist der Export von Vieh – der wichtigste Wirtschaftszweig – zurückgegangen. 45 % der Kleinstunternehmen mussten schließen. Die Arbeitslosigkeit – und damit auch die Armut – haben sich verstärkt.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 4.

Jedoch sind die im April 2020 ausgesetzten internationalen sowie die Inlandsflüge seit Anfang August 2020 wieder möglich. Die Schulen wurden Mitte August 2020 ebenfalls wieder geöffnet. Dass angesichts der Maßnahmen Rückkehrer ihre Existenzsicherungsmöglichkeiten im Wesentlichen verlieren werden, lässt sich nicht erkennen, da derzeit insbesondere keine umfassenden Ausgangsbeschränkungen gelten, die eine Erwerbstätigkeit unmöglich machten. Im Gegenteil: Die Wirtschaft wurde nach und nach wieder geöffnet. Lediglich für die Zeit vom 28. Dezember 2021 bis zum 15. Januar 2022 ordnete das Gesundheitsministerium eine Home-Office-Pflicht für nicht essentielle Mitarbeiter von Regierung und privaten Unternehmen an. Im Übrigen betreffen aktuelle

Vorschriften hauptsächlich Einreisevorschriften, Hygienemaßnahmen und Impfpflichten.

Vgl. International Monetary Fund, Policy Responses to Covid-19, abrufbar unter: <https://www.imf.org/en/Topics/imf-and-covid19/Policy-Res-ponses-to-COVID-19#S>; Somali-sches Gesundheitsministerium, Somali Guidelines for COVID-19 Prevention and Control, abrufbar unter: [https://twitter.com/MoH\\_Somalia/status/1475567266234310656?cxt=HHwWgIC5oYunovooAAAA](https://twitter.com/MoH_Somalia/status/1475567266234310656?cxt=HHwWgIC5oYunovooAAAA); beide zuletzt abgerufen am 19. September 2022.

Somaliland ist wirtschaftlich besser aufgestellt als der Rest des Landes. Hauptfaktoren der Wirtschaft und des BIP sind Viehzucht und Dienstleistungen. Der informelle Sektor ist der Hauptpfeiler der Wirtschaft. Aufgrund der besseren Sicherheitslage und der grundsätzlich besseren Organisation der öffentlichen Stellen und besseren Interventionen durch die Behörden ist es den Menschen in „Somaliland“ im Krisenfälle rascher möglich, den Lebensunterhalt wieder aus eigener Kraft zu bestreiten. Insbesondere in Hargeisa geht es den Menschen durchschnittlich besser als in Süd-/Zentralsomalia.

Vgl. AA, a.a.O., S. 23; BFA, a.a.O., S. 228.

Allerdings herrscht im Land noch immer ein hohes Maß an Armut. Es gibt kein öffentliches Wohlfahrtssystem. Soziale Unterstützung erfolgt entweder über islamische Wohltätigkeitsorganisationen, NGOs oder den Clan. Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie Armutsminderung liegen im privaten Sektor. Das eigentliche soziale Sicherungsnetz bilden die erweiterte Familie und der Clan.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 227.

Nach einer Studie der UN-Agentur UNFPA aus dem Jahr 2016 arbeiten zwar nur 29,9 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, jedoch gelten auch nur 13,8 % als arbeitssuchend. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist ökonomisch inaktiv. Trotzdem gehört die Suche nach Arbeitsmöglichkeiten zu den Hauptgründen für Migration. Nur ein Fünftel der Universitätsabsolventen findet nach dem Abschluss eine Anstellung. Clanverbindungen spielen bei der Arbeitssuche eine kritische Rolle.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 223 ff.

Im Januar 2022 hat die somaliländische Regierung den Dürre-Notstand ausgerufen. Präsident Bihi erklärt in einem offenen Brief im Juli 2022, dass sein Land immer noch unter den Effekten der Covid-19-Pandemie, wiederkehrender Dürre, einem Masernausbruch und dem Krieg gegen die Ukraine leidet, wodurch die humanitäre Krise verstärkt wird. Somaliland befindet sich in einer der schlimmsten Dürren der letzten Jahrzehnte, nachdem vier Regenzeiten hintereinander schlecht ausgefallen sind und zudem Heuschrecken Schaden angerichtet haben. Wasser- und Weidemangel haben den Viehbestand dezimiert und die Lebensgrundlage von Nomaden zerstört. Da auch die Ernten schlecht ausfallen, sind die Nahrungsmittelpreise gestiegen. Der Krieg in der Ukraine trägt das seine zu den Preisanstiegen bei. Insgesamt wurde die Fähigkeit der Menschen, sich gegen Hunger zu wehren, erheblich geschwächt. Am schlimmsten betroffen sind die Regionen Sanaag, Sool und Togdheer. In Teilen von Awdal und Woqooyi Galbeed sowie im westlichen Sanaag herrscht schwere Dürre; im östlichen Sanaag, im Norden von Sool sowie im Süden von Togdheer und Woqooyi Galbeed herrscht extreme Dürre. Die Gu-Regenfälle 2022 verliefen unterdurchschnittlich, in Woqooyi Galbeed und Togdheer lieferten sie zwischen 30 % und 45 % des durchschnittlich zu erwartenden Niederschlags, in den anderen Gebieten waren es zwischen 45% und 60%. Insgesamt haben die Regenfälle aber zu einer Entlastung der angespannten Lage bei Wasser und Weide geführt. Allerdings werden Weide und Oberflächenwasser nur vorübergehend erhalten sein. Dies führt zu einer Überbeanspruchung von Grundwasserquellen. Teilweise trinken z. B. Kinder aus verbleibenden Tümpeln verseuchtes Wasser und sterben daran. Es gibt größere Fluchtbewegungen aufgrund von Nahrungsmittel-, Wasser- und Weidemangel.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 227 ff.

Ausgehend von den vorstehenden Erkenntnissen stellt – in Anbetracht der persönlichen Umstände des Klägers – in seinem Fall eine Abschiebung nach Somalia eine Verletzung des Art. 3 EMRK dar.

Bei der Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist von einem Aufenthalt im Herkunftsland in familiärer

Gemeinschaft mit der Kernfamilie auszugehen, wenn diese – wie hier – auch in Deutschland gelebt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45.18 –, juris, Rn. 16 ff.

Der Kläger ist Vater eines Kindes im Alter von einem Jahr. Seine Ehefrau erwartet im [REDACTED] ein weiteres Kind. Zwar gelang es ihm vor seiner Ausreise durch eine Tätigkeit im Großhandel, den Lebensunterhalt für sich alleine zu erwirtschaften. Es ist jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Versorgungslage beachtlich wahrscheinlich, dass es der Familie nunmehr bei einer gemeinsamen Rückkehr nicht gelingen wird, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Dem steht nicht entgegen, dass sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau einen hohen Bildungsgrad haben und diese aus einer wohlhabenden Familie stammt. Zwar war die konkret vom Kläger vorgetragene Verfolgungsgeschichte nicht glaubhaft. Dass die Bande zur Familie seiner Ehefrau abgerissen sind, kann vor dem Hintergrund der vorliegenden Clanzugehörigkeiten jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Mehrheitsclans akzeptieren Mischehen mit Angehörigen berufsständischer Gruppen meist nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – eine Mehrheitsfrau einen Minderheitenmann heiratet. Eine Mischehe führt jedoch so gut wie nie zu Gewalt oder gar zu Tötungen. Trotzdem können diese Ehen negative Folgen für die Ehepartner mit sich bringen – insbesondere, wenn der Mann einer Minderheit angehört. So kommt es häufig zur Verstoßung des aus einem „noblen“ Clan stammenden Teils der Eheleute durch die eigenen Familienangehörigen. Letztere besuchen das Paar nicht mehr, kümmern sich nicht um dessen Kinder oder brechen den Kontakt ganz ab; es kommt zu sozialem Druck.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 135 f.

Neben der im Vergleich zu vor der Ausreise gestiegenen Zahl der zu versorgenden Familienmitglieder und der sich drastisch verschlechterten Ernährungssituation in Somalia kommt ferner hinzu, dass der Kläger ausweislich der vorgelegten Arztberichte unter anderem an Diabetes mellitus Typ 1 leidet. Nach seiner Angabe in der mündlichen Verhandlung injiziert er

viermal am Tag Insulin und lasse sich alle drei Monate ärztlich untersuchen. Die damit einhergehenden zusätzlichen gesundheitlichen, zeitlichen und finanziellen Belastungen erschweren die Sicherstellung eines Lebens am Existenzminimum weiter.

Die medizinische Versorgung ist im gesamten Land äußerst mangelhaft. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt nach Angaben der Weltbank 55 Jahre für Männer und 57 Jahre für Frauen. Mütter- und Säuglingssterblichkeit sind laut UNICEF mit die höchsten weltweit. Erhebliche Teile der Bevölkerung haben keinen Zugang zu trinkbarem Wasser oder zu hinreichenden sanitären Einrichtungen. Die öffentlichen Krankenhäuser sind mangelhaft ausgestattet, was Ausrüstung/medizinische Geräte, Medikamente, ausgebildete Kräfte und Finanzierung angeht.

Vgl. AA, a.a.O., S. 24.

Diabetes ist ein Gesundheitsproblem in Somalia. Rund 537.000 Menschen leiden in Somalia an einer Form von Diabetes. Das Problem ist jedoch weniger ein fehlender Zugang zu Insulin. Kurz- und langwirkendes Insulin sind grundsätzlich kostenpflichtig verfügbar. Medikamente können überall gekauft werden. Aber zum einen muss Insulin in Kühlschränken gelagert werden, die viele Leute nicht haben. Zum anderen sehen sich sogar hoch gebildete Personen mit gutem Verständnis für ihre eigene Gesundheit denselben Problemen ausgesetzt wie andere Diabetiker in Somalia auch: ein beinahe nicht existierendes öffentliches Gesundheitswesen, unverlässlicher Zugang zu Medikamenten, Mangel an technischer Ausstattung und Ausgaben, die viele sich nicht leisten können – sogar diejenigen mit stabilem Einkommen.

Vgl. Landinfo, Report Somalia: Medical treatment and medication vom 14. August 2014, S. 15; BFA, a.a.O., S. 233.

Es gibt keinerlei kostenfreie Gesundheitsversorgung und auch keine Krankenversicherung. Selbst wenn das größte Krankenhaus in Somaliland – das Hargeysa Group Hospital (HGH) - „öffentlich“ oder „staatlich“ genannt wird, weil es von der öffentlichen Hand mitfinanziert wird, müssen Patienten dort trotzdem für medizinische Leistungen bezahlen.

Vgl. BFA, a.a.O., S. 237.

Auch die oben dargestellten Auswirkungen der Nahrungsmittelkrise auf die besonders vulnerablen Kinder lassen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erwarten, dass ein Leben des Klägers und seiner Familie auch nur am Existenzminimum nicht gelingen wird.

Auch die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Start- und Reintegrationshilfen (bspw. REAG/GARP-Programm, Europäischen Reintegrationsprogramm „ERRIN“), bieten nur vorübergehend Hilfe. Dass der Kläger auch mit dieser temporären Unterstützung in der genannten familiären Konstellation langfristig den Lebensunterhalt in der von Art. 3 EMRK gebotenen Weise sichern können wird, ist nicht ersichtlich.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes ist aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 AsylG wegen der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nicht mehr gegeben sind.

Damit ist auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG – die unionsrechtskonform als konstitutiver Erlass eines befristeten Einreiseverbots zu verstehen ist,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2017 – 1 VR 3.17 –,  
juris, Rn. 72 und Urteil vom 21. August 2018 – 1 C 21.17 –  
, juris, Rn. 25, –

in Ziffer 6 des angefochtenen Bescheides aufzuheben, weil die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO. Dem ursprünglich geltend gemachten Begehren auf Asylanerkennung kommt neben dem Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft materiell-rechtlich keine wesentliche eigenständige Bedeutung zu. Deshalb waren dem Kläger trotz der diesbezüglichen Klagerücknahme insoweit keine Kosten aufzuerlegen. Gemäß § 83b AsylG werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Entscheidung

über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar.

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.



Beglaubigt  
[REDACTED], Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle